

VG Ansbach

Urteil vom 20.3.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste am ... 2003 mit einem am 4. Februar 2003 ausgestellten türkischen Reisepass und einem Visum der Bundesrepublik Deutschland, das für die Aufnahme eines Studiums ausgestellt worden war, in das Bundesgebiet ein.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 30. Juni 2005 beantragte der Kläger politisches Asyl. Zur Begründung ließ er vortragen, er sei als Student in den Jahren 2000 bis 2003 in ... politisch aktiv gewesen. Er habe in dieser Zeit an den Aktivitäten des Menschenrechtsvereins in ... teilgenommen und diese unterstützt. Da er auch als Schriftsteller und Autor für kurdische Zeitungen, wie z. B. ..., ..., ... tätig gewesen sei, sei er durch diese Aktivitäten den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden. Er sei in dieser Zeit auch des Öfteren von der Polizei vorgeladen und verhört worden. Auf Grund seines Magisters habe er kurzfristig als Lehrer gearbeitet. Die Rechte als Lehrer seien ihm jedoch von den türkischen Behörden auf Grund seiner politischen Aktivitäten entzogen worden. Der Kläger sei als politischer Straftäter bzw. Verdächtiger behandelt und einer scharfen Überwachung unterzogen worden, so dass er habe befürchten müssen, verhaftet zu werden. Er habe sich daraufhin der Verfolgung durch die Aufnahme eines Studiums in Deutschland entzogen. Kurz vor seiner im Mai 2005 geplanten Rückkehr in die Türkei sei der Kläger damit konfrontiert worden, dass die Sicherheitsbehörden in ... weiterhin nach ihm suchten und bei Bekannten und Freunden nach ihm gefragt hätten. Es bestünde somit die akute Gefahr, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei gleich verhaftet werde und um seine körperliche Unversehrtheit bangen müsse. Darüber hinaus sei der Antragsteller im Mai 2005 plötzlich schwer erkrankt. Es sei Darmkrebs diagnostiziert worden

und er habe sich einer Notoperation unterziehen müssen. Auf Grund des fortgeschrittenen Stadiums des Darmkrebses (Stadium 4) sei eine äußerst qualifizierte, sofortige und umfangreiche Nachbehandlung notwendig. Der Kläger könne diese medizinische Behandlung in seinem Heimatland keinesfalls in dem erforderlichen Ausmaß erhalten. Es lägen beim Kläger somit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 7 AufenthG vor.

Einem ärztlichen Attest der Kliniken ... vom 18. Juni 2005 ist zu entnehmen, dass beim Kläger ein Ileus bei stenosierendem Adenocarcinom des Sigmas (G 3, pT 4, L 1, V 1, pN 2, pM 1 (PER), Stadium 4) diagnostiziert worden sei. Im Anschluss an den stationären Aufenthalt solle dringend eine adjuvante Chemotherapie durchgeführt werden.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) trug der Kläger am 31. Mai 2006 vor, in der Türkei zuletzt bei seinen Eltern und seinem Bruder in ... in der Nähe von ... gelebt zu haben. Die Familie wohne dort schon seit über 20 Jahren. Das Gymnasium habe er etwa im Jahr 1991 abgeschlossen. Danach habe er fünf Jahre lang die Universität in ... besucht und Archäologie studiert. Im Jahr 2000 habe er das Studium abgeschlossen. Danach habe er noch zwei Jahre lang weiterstudiert und das Studium mit dem Magister abgeschlossen. Ende des Jahres 2002 habe er kurze Zeit auf einer Privatschule als Lehrer gearbeitet.

Im März 2003 sei ihm vom Deutschen Konsulat in ... ein Visum ausgestellt worden. Am ... 2003 sei er von ... nach ... geflogen. In Deutschland habe er weiter studieren wollen. Er habe jedoch auch andere Probleme gehabt. Während seiner Studienzeit in der Türkei habe er an mehreren Aktivitäten teilgenommen. Am ... 1997 habe er mit mehreren Studenten, Professoren und zwei Buchautoren an einer Versammlung teilgenommen, die er mitorganisiert habe. Kurz vor Schluss der Versammlung hätten Studenten Parolen gegen das Militär gerufen. Die Sicherheitskräfte seien erschienen und es habe eine Auseinandersetzung gegeben. Als einer der Organisatoren sei er mitgenommen worden. Sie seien zwei Tage auf der Wache im Stadtteil ... in ... festgehalten und verhört worden. Dann sei er wieder freigelassen worden. Anschließend habe er drei Monate nicht am Unterricht an der Universität teilnehmen dürfen.

Zusammen mit Freunden habe er auch illegal die Zeitschriften ... und ... herausgegeben. Erstere sei im Jahr 1999, letztere im Jahr 2000 eingestellt worden.

Im Jahr 1998 sei er wieder von der Polizei verhört worden. Damals sei er einen Tag lang festgehalten worden. Im Jahr 1999 habe er mit Freunden nach dem Erdbeben von Adapazari die Opfer unterstützt. Sie seien dabei gefilmt worden. Probleme habe er zwar keine bekommen, doch sie seien „abgestempelt“ worden. Es habe Veröffentlichungen gegeben, dass es Gruppen gebe, die vorgäben, die Erdbebenopfer unterstützen zu wollen, tatsächlich aber Terroristen seien.

Am ... 2000 habe er an einer Demonstration zu Gunsten der Häftlinge, die sich im Hungerstreik befunden hätten, teilgenommen. Es habe wiederum Auseinandersetzungen mit der Polizei gegeben. Er sei festgenommen und vier Tage lang festgehalten worden. Er sei dem Staatsanwalt vorgeführt worden. Es habe eine Anzeige gegeben und er habe zweieinhalb Monate lang nicht die Universität besuchen dürfen.

Am ... 2000 habe er mit anderen Studenten in ... an einer Demonstration teilgenommen, weil viele Gesetze geändert worden seien. Die Polizei habe bei der Demonstration Reizgas versprüht. Er sei nicht erwischt worden. Als er nach ein paar Tagen wieder zur Universität gegangen sei, sei er von der Polizei zur Wache gebracht worden. Auch sieben bis acht Freunde von ihm hätten sich dort befunden. Sie hätten ursprünglich zur Staatsanwaltschaft gebracht werden sollen. Wegen des Wochenendes hätten sie jedoch dann nur ein Protokoll unterschreiben müssen, welches der Staatsanwaltschaft übergeben worden sei.

Am ... 2001 hätten sie gegen die Ermordung von sieben Studenten im Jahr 1978 protestiert. Er sei wiederum einen Tag bei der Polizei festgehalten worden. Die Staatsanwaltschaft habe ihm vorgeworfen, illegale Parolen gerufen und an einer nicht genehmigten Demonstration teilgenommen zu haben. Beim Newroz-Fest im selben Jahr habe es eine Auseinandersetzung mit der Polizei gegeben. Die Polizei habe die Studenten beschuldigt, sie hätten die Universität anzünden wollen. Er selbst habe nicht direkt teilgenommen, habe jedoch ein Jahr lang die Universität nicht besuchen dürfen. Auch andere Studenten seien von diesem Verbot betroffen gewesen. Sie hätten gegen das Verbot geklagt und den Prozess gewonnen.

Im Jahr 2000 sei durch ein Gesetz geregelt worden, dass Studenten, die an derartigen Aktivitäten teilgenommen hätten, keinen Doktortitel mehr erwerben dürfen und keinen Arbeitsplatz an der Universität erhielten. Er habe deshalb nicht als Lehrer an der Universität arbeiten dürfen. Die Betroffenen hätten versucht, an der Universität wieder das Recht zur Arbeit zu erhalten. Er wisse auch nicht wie, aber am ... 2002 habe es auf der Universität eine Auseinandersetzung mit den Rechten gegeben. Er habe eine Verwarnung erhalten. Diese Verwarnung sei in sein Führungszeugnis gekommen. Sie hätten sich auch an die Öffentlichkeit gewandt, an das Fernsehen und an Zeitungen. Ihr Protest habe bis Ende Juni 2002 angedauert. Dann hätten sie ihre Zeugnisse angezündet. Am ... 2002 habe es vor der Universität einen Protest gegen Hikmet Sami Türk, den damaligen Justizminister gegeben. Auf einem Bild sei dieser mit Göbbels verglichen worden. Der Justizminister habe daraufhin alle verklagt. Er habe wieder eine Verwarnung erhalten. Dann sei er mit seinem Studium fertig gewesen. Er habe jedoch nicht an der Universität arbeiten dürfen. Er habe jedoch die Hoffnung gehabt, im Ausland weiter studieren zu können. Deshalb sei er ausgereist. Normalerweise hätte er keinen Reisepass erhalten. Aber über einen Bekannten sei es ihm dennoch gelungen, einen Reisepass zu erhalten.

Es liefen noch mehrere Gerichtsverfahren gegen ihn. Er habe gehört, dass ein paar Freunde von ihm jetzt im Gefängnis seien. Er habe mit seinem Freund ... telefoniert, der ihm mitgeteilt habe, er solle nicht in die Türkei zurückkehren. Kontakt zu seinem Rechtsanwalt in der Türkei habe er derzeit nicht. Er wisse auch nicht, wer derzeit seine Angelegenheiten in ... bearbeite. Seinen Freund ... habe er das letzte Mal vor einem Monat gesprochen. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass er gehört habe, dass ein paar Freunde jetzt im Gefängnis seien.

Auf Vorhalt des Vertreters des Bundesamtes, er habe im schriftlichen Asylantrag vorgetragen, Sicherheitskräfte in ... hätten bei Bekannten und Freunden nach ihm gefragt, erklärte der Kläger, seine Mutter habe ihm mitgeteilt, dass Sicherheitskräfte bei ihm zu Hause gewesen seien. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich bereits in Deutschland aufgehalten. Auf erneutem Vorhalt korrigierte der Kläger

seine Angaben dahingehend, die Sicherheitskräfte seien nicht bei ihm zu Hause gewesen, sondern sie hätten sich in der Nachbarschaft nach der Wohnung der Familie des Klägers erkundigt.

Er habe auch Kontakt mit Menschenrechtsorganisationen in der Türkei gehabt. Der Kontakt habe mit ..., Vorstand bei der I.H.D und mit dessen Assistenten... bestanden. Letzterer habe an der gleichen Universität wie er selbst studiert.

Nach seiner Einreise ins Bundesgebiet habe er zunächst sechs Monate lang einen Deutschkurs gemacht. Die anschließende Prüfung habe er jedoch nicht abgelegt. Nach diesem Deutschkurs habe er erneut an einem Deutschkurs in ... teilgenommen. Diesen habe er jedoch abgebrochen, da er der Ansicht gewesen sei, dass der Kurs ihm nicht viel bringe. Danach habe er für sich selbst Deutsch gelernt und auch an der Prüfung teilgenommen. Die Prüfung habe er jedoch nicht bestanden. Danach sei er erkrankt.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 28. September 2006 den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Die Abschiebung in die Türkei oder in jeden anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat wurde angedroht.

Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers zugestellt und am 29. September 2006 zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 16. Oktober 2006, eingegangen am selben Tag, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. September 2006, Az.: ... wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Klage wurde nicht begründet.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2006,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. September 2006 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat weder Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG noch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder der §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Asylrechtlichen Schutz nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte. Eine politische Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Volkszugehörigkeit oder an andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 5.8.1998, – 2 BvR 153/96, DVBl. 1998, 1178; vom 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 u. a., BVerfGE 80, 315, 334 f. und vom 11.5.1993 – 2 BvR 1989/92 u. a., InfAuslR 1993, 310, 312). Der eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG, Beschluss vom 23.1.1991 – 2 BvR 902/85 u. a., BVerfGE 83, 216, 230). Als verletzte oder bedrohte Rechtsgüter kommen vornehmlich Leib und Leben, aber auch die persönliche Freiheit in Betracht. Eingriffe in sonstige Rechtsgüter lösen den Anspruch nach Art. 16 a Abs. 1 GG nur dann aus, wenn die vorliegende Beeinträchtigung nach ihrer Intensität und Schwere zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 – 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341, 357; Beschluss vom 4.3.1993 – 2 BvR 1440/92 u. a., DVBl 1993, 599, 600). Das Maß dieser Intensität ist dabei nicht abstrakt vorgegeben; es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 – 2 BvR 502/86, BVerfGE 80, 315, 335; Beschluss vom 1.7.1987 – 2 BvR 478/86, BVerfGE 76, 143, 158 ff., 163 f.).

Ob eine Verfolgung wegen eines asylrechtlich geschützten persönlichen Merkmals stattfindet und sich somit als politische Verfolgung darstellt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven des Verfolgenden (BVerfG, Beschluss vom 5.8.1998, a. a. O., und vom 10. Juli 1989, a. a. O., 335). Eine erfolgte oder drohende strafrechtliche Verfolgung, die allein der Ahndung kriminellen Unrechts dient, ist keine politische Verfolgung (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, a. a. O., 338; vgl. auch § 60 Abs. 6 AufenthG). In eine politische Verfolgung kann die staatliche Ahndung von Straftaten allerdings dann umschlagen, wenn der Heimatstaat den Straftäter zugleich auch wegen seiner abweichenden Überzeugung oder wegen sonstiger asylerheblicher persönlicher Merkmale treffen will (BVerfG, Beschluss vom 5.8.1998, a. a. O.; BVerfGE 81, 142, 151; BVerwG, Urteil vom 19.5.1987 – 9 C 184.86, BVerwGE 77, 58, 264 und vom 20.10.1987 – 9 C 277.86, BVerwGE 78, 152, 157 f.).

Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (inländische Fluchtalternative).

Eine inländische Fluchtalternative besteht in anderen Landesteilen, wenn der Betroffene dort nicht in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in den betroffenen Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 – 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341, 357), sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsor so nicht bestünde (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 – 9 C 17/98, NVwZ 1999, 544).

Für unverfolgt aus ihrem Heimatstaat ausgereiste Schutzsuchende gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Es besteht Verfolgungsgefahr, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falls politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren (BVerwG, Urteil vom 14.12.1993 – 9 C 45.92, DVBl. 1994, 524).

Unter erleichterten Voraussetzungen als Asylberechtigte anzuerkennen sind diejenigen Personen, die in ihrem Heimatland bereits politische Verfolgung erlitten haben bzw. im Zustand unmittelbar drohender politischer Repressalien ausgereist sind. Diesen vorverfolgten Asylbewerbern kann eine Rückkehr nur dann zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980, a. a. O., 361 f.).

Dies ist nicht der Fall, wenn an ihrer Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat auch nur ernsthafte Zweifel bestehen. Insofern gilt für die Prognose über eine drohende Verfolgung im Fall der Rückkehr bei vorverfolgt ausgereisten Schutzsuchenden ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG, Urteil vom 25.9.1984 – 9 C 17.84, BVerwGE, 70, 169, 170; BVerwG, Urteil vom 8.9.1992 – 9 C 62/91, NVwZ 1993, 191, 192).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, die aber den Anforderungen des § 108 Abs. 1 VwGO entsprechen muss, wohingegen für Vorgänge innerhalb des Gastlandes grundsätzlich der volle Nachweis auf Grund von Tatsachen zu fordern ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.4.1985 – 9 C 109.84, BVerwGE, 71, 180).

Bei der Feststellung der für eine politische Verfolgung im Herkunftsstaat sprechenden Umstände kommt dem Vorbringen des Asylbewerbers besondere Bedeutung zu. Er ist auf Grund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gehalten, die in seine Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern. Das Gericht muss sich die feste Überzeugung vom

Wahrheitsgehalt des klägerischen Vorbringens verschaffen können (BVerwG, Urteil vom 16.4.1985 – 9 C 109.84, BVerwGE, 71, 180, 181 und vom 12.11.1985 – 9 C 27.85, EZAR 630 Nr. 23).

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Schutzsuchenden nur geglaubt werden, wenn diese Unstimmigkeiten überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, Urteil vom 16.4.1985, a. a. O., 183 und vom 23.2.1988 – 9 C 32.87, EZAR 630 Nr. 25).

Das Gericht hat bei der Beurteilung des Asylanspruchs die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zu Grunde zu legen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Der Kläger hat nicht glaubhaft machen können, sein Heimatland unter dem Eindruck bestehender oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung, mithin in aussichtsloser Lage verlassen zu haben. Ihm droht bei Rückkehr in die Türkei auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Das erkennende Gericht hat sich nicht die volle Überzeugung vom Wahrheitsgehalt der Schilderungen des Klägers verschaffen können.

Es mag zwar zutreffen, dass der Kläger während seiner Studienzeit wiederholt in Konflikt mit den Sicherheitsbehörden geraten ist und er nach Abschluss seines Studiums keinen Arbeitsplatz an der Universität erhalten hat. Eingriffe in die berufliche oder sonstige wirtschaftliche Betätigung sind jedoch nur dann asylrelevant, wenn das Existenzminimum und damit die Grundlagen eines menschenwürdigen Daseins ernsthaft in Frage gestellt sind. Eine Existenzgefährdung genügt z. B. dann nicht, wenn ihr durch einen Tätigkeitswechsel begegnet werden kann (vgl. Renner, Ausländerrecht, 7. A., RdNr. 29 zu Art. 16 a GG m. w. N.).

Der Kläger hat selbst vorgetragen, nach Abschluss des Studiums im Jahr 2002 an einer Privatschule als Lehrer gearbeitet hat. Dass er nicht seinem Wunsch entsprechend an der Universität tätig sein konnte, kommt nach dem Gesagten keine rechtserhebliche Bedeutung zu.

Das Gericht nimmt dem Kläger jedoch nicht ab, dass er auf Grund seiner politischen Betätigung und schriftstellerischen Tätigkeit in der Türkei gesucht werde und mit einer Inhaftierung rechnen müsse. Das Bundesamt verweist zu Recht auf Widersprüche in den Angaben des Klägers zu den Umständen, wie er von der angeblichen Fahndung nach seiner Person erfahren habe. So ließ er über seine Bevollmächtigten zunächst erklären, kurz vor seiner geplanten Rückkehr in die Türkei habe er erfahren, dass Bekannte und Freunde von den Sicherheitskräften nach dem Aufenthalt des Klägers befragt worden seien. Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt erklärte der Kläger zunächst lediglich, sein Freund ... habe ihm erklärt, mehrere Freunde befänden sich im Gefängnis, deshalb gehe er davon aus, es werde auch nach ihm gesucht. Dann behauptete der Kläger, bei ihm zu Hause sei nach ihm gefragt worden um schließlich zu erklären, die Sicherheitskräfte hätten sich in der Nachbarschaft nach der Familie des Klägers erkundigt.

Unter diesen Umständen erscheint es dem Gericht auch völlig unglaublich, dass ein befreundeter Geschäftsmann ohne Gegenleistung des Klägers über einen befreundeten Polizisten einen Reisepass besorgt haben soll. Der Einzelrichter geht vielmehr davon aus, dass der Kläger wegen beruflicher

Probleme in der Türkei tatsächlich und ausschließlich die Absicht hatte, in Deutschland zu studieren, und die Ausstellung des Reisepasses und des Visums höchstpersönlich beantragt hat. Der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskunft des S. K. vom 14. Januar 2002 an das VG Hamburg ist zu entnehmen, dass Reisepässe von der Passabteilung des Provinz-Polizeipräsidiums ausgestellt werden. Der Antragsteller wird einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen und im Zuge dieser Überprüfung werden Auskünfte von den Sicherheitsbehörden des Registrierungs- und Wohnortes sowie vom nationalen Nachrichtendienst eingeholt. Wenn die Sicherheitsbehörde des Wohnortes die Ausreise einer Person für nicht opportun erachtet, so wird sie dieser Person keinen Reisepass ausstellen.

Auch hierin zeigt sich, dass die türkischen Behörden keinerlei (Verfolgungs-)Interesse an dem Kläger hatten, da er sonst keinen Reisepass erhalten hätte.

Diese Einschätzung bestätigt auch der weitere Ablauf nach der Einreise des Klägers in das Bundesgebiet. Der Kläger beantragte nämlich erst über zwei Jahre nach seiner Einreise Asyl, zu einem Zeitpunkt, als er erkennen musste, dass seine Studienversuche in Deutschland gescheitert waren und zudem eine plötzliche schwere Erkrankung einen weiteren gesicherten Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet wünschenswert erscheinen ließ.

Dies erklärt auch die oben aufgezeigten Widersprüche des Klägers in seinen Schilderungen, unter welchen Umständen er vor der angeblich geplanten Rückkehr in die Türkei erfahren haben will, dass er von den Sicherheitsbehörden gesucht werde.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegt nicht vor.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtaufnahme.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG geht über den des Art. 16 a Abs. 1 GG auch insofern hinaus, als § 60 Abs. 1 AufenthG gerade auch Fälle erfasst, in denen sich ein Ausländer gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a AsylVfG oder wegen § 28 AsylVfG nicht auf den Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann.

Soweit sich – wie vorliegend (eine nichtstaatliche Verfolgung wird nicht geltend gemacht) – der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckt, sind auch die rechtlichen Voraussetzungen, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (OVG Münster, Urteil vom 12.7.2005 – 8 A 780/04.A; OVG Bremen, Urteil vom 23.3.2005 – 2 A 115/03.A; zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 18.2.1992, BayVBl 1992, 377; Urteil vom 18.1.1994, InfAuslR 1994, 196; Urteil vom 22.3.1994, InfAuslR 1994, 329). Soweit es die Ereignisse vor der Einreise des Klägers in das Bundesgebiet betrifft, wird deshalb auf die obigen Ausführungen zu Art. 16 a Abs. 1 GG Bezug genommen.

Es liegen auch keine exilpolitischen Aktivitäten des Klägers vor, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründen könnten.

Das erkennende Gericht folgt bei der Beurteilung exilpolitischer Aktivitäten türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 11. Januar 2007; Auskunft vom 28. Januar 1998 an das VG Hannover und vom 1. März 2001 an das VG Schleswig) der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung, dass eine Verfolgungsgefahr kurdischer Volkszugehöriger aus der Türkei wegen derartiger Aktivitäten nur im Falle herausragender Tätigkeit gegeben ist (OVG Berlin, Urteil vom 25. September 2003 – 6 B 8.03 –; Hessischer VGH, Urteile vom 22. September 2003 – 12 UE 2351/02.A, 5. August 2002 – 12 UE 2172/99.A – und vom 7. Dezember 1998 – 12 UE 232/97.a – OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. Februar 2004 – 15 A 4205/02.A –; Urteile vom 27. Juni 2002 – 8 A 4782/99.A – und vom 25. Januar 2000 – 8 A 1292/96.A –; OVG Thüringen, Urteil vom 29. Mai 2002 – 3 KO 540/97 –; OVG Magdeburg, Beschluss vom 8. November 2000 – A 3 S 657/98 –; OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Oktober 2000 – 2 L 4591/94 –; VHG Mannheim, Beschluss vom 14. September 2000 – A 12 S 1231/99 –; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Juli 1998 – A 12 S 3034/976 –; OVG Bremen, Urteil vom 11. Dezember 1998 – 2 BA 114/94; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. Oktober 1998 – 11 L 3855/98 –; OVG Saarland, Beschluss vom 19. November 1998 – 9 Q 175/97 –; BayVGH, Beschluss vom 12. August 1997 – 11 BA 96.33496 –).

Öffentliche Äußerungen, auch in Zeitungsannoncen oder -artikeln, sowie Beteiligungen an Demonstrationen im Ausland zur Unterstützung kurdischer Belange sind nach türkischen Recht nur dann strafbar sind, wenn sie als Anstiftung zu konkret separatistischen und terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen gemäß der gültigen Fassung des türkischen Strafgesetzbuches gewertet werden können. Den türkischen Behörden ist bekannt, dass viele Türken aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Mittel der Asylantragstellung versuchen in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Sie wissen, dass der Weg vor allem über die Behauptung politischer Aktivitäten, daraus resultierender Verfolgung und etwaige Auslandsaktivitäten führt. Das Interesse des türkischen Staates gilt deshalb nur dem Personenkreis, der als Auslöser z. B. als sepa-

ratistisch erachteter Aktivitäten und als Anstifter oder Aufwiegler angesehen wird (Auswärtiges Amt vom 1. März 2001 und vom 10. April 2001 an das VG Schleswig).

Der vom Kläger verfasste Artikel „...“, der am ... 2007 in der „...“ erschienen ist, stellt sich ersichtlich nicht als Unterstützung in der Türkei verbotener Organisationen oder als sonstiger „Angriff“ auf den türkischen Staat dar.

Schließlich ist grundsätzlich geklärt und auch aktuell nicht weiter klärungsbedürftig, dass abgelehnte Asylbewerber bei ihrer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Behandlung zu erwarten haben.

Zurückkehrende Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit werden nicht routinemäßig, d. h. ohne Vorliegen von Besonderheiten, allein auf Grund eines längeren Auslandsaufenthalts und der Asylantragstellung (s. BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 1994 – 2 BvR 18/94 –, NVwZ-Beilage 3/1995, 18, mit Hinweis auf Rechtsprechung des Senats) bei der Wiedereinreise inhaftiert und asylerheblichen Misshandlungen oder Folter ausgesetzt (Hessischer VGH, Urteil vom 5. August 2002 – 12 UE 2172/99.A –, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 27. Juni 2002 – 8 A 4782/99.A – und vom 25. Januar 2000 – 8 A 1292/96.A –; OVG Magdeburg, Beschluss vom 8. November 2000 – A 3 S 657/98 –; OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Oktober 2000 – 2 L 4591/94 –; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 10. November 1999 – A 12 S 2013/97 –, 02. April 1998 – A 12 S 1092/96 –, 02. Juli 1998 – A 12 S 1006/97 – und – A 12 S 3031/96 –, 21 Juli 1998 – A 12 S 2806/96 – sowie vom 22. Juli 1999 – A 12 S 1891/97 –).

Ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer muss bei der Einreise in die Türkei nach wie vor regelmäßig damit rechnen, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene abgeschoben worden ist oder gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können. Hintergrund dafür ist offensichtlich, dass Grundlage für eine Abschiebung häufig Ausweisungsverfügungen wegen erheblicher Straffälligkeit sind. Die Überprüfung umfasst neben der Klärung der Identität des Rückkehrers, die mangels Existenz eines zentralen Personenstandsregisters im Zweifel über Nachfragen bei der Personenstandsbehörde am Heimatort des Betreffenden erfolgt, und einem Blick in den Fahndungscomputer, in dem Aus- und Einreiseverbote sowie Haft- und Festnahmebefehle vermerkt sind, auch die Befragung des Rückkehrers nach Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventuellen Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland. Es kann zudem zu Nachfragen bei den heimatlichen Sicherheitsbehörden kommen, ob gegen den Betreffenden dort etwas vorliegt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Grenzpolizei bei der Kontaktaufnahme mit der Polizeidienststelle des Heimatortes auch erfährt, ob der Betreffende früher schon einmal politisch auffällig geworden ist. Nur wenn sich Anhaltpunkte für einen aus der Zeit vor der Ausreise fortbestehenden Separatismusverdacht ergeben, muss der Betreffende mit einer intensiveren Befragung rechnen. Die Einholung von Auskünften kann je nach Einreisezeitpunkt (nachts, am Wochenende) und dem Ort, an dem die Auskünfte eingeholt werden, einige Stunden dauern. Fälle, in denen eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte, sind dem Auswärtigen Amt in neuerer Zeit nur in einem Fall bekannt geworden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007).

Diese Überprüfung des zurückkehrenden Asylbewerbers stellt keinen asylerheblichen Eingriff dar, da sie als solche nicht an die kurdische Volkszugehörigkeit des Betroffenen oder sonstige asylrelevante Merkmale anknüpft, sondern, wie bei allen Einreisenden, ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit neben der Personenfeststellung der Ermittlung von Straftätern dient. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass abgeschobene Personen in der regelmäßig kurzen Zeit bis zum Eingang der über sie eingeholten Auskünfte nach Art und Intensität asylerheblichen Übergriffen ausgesetzt sind, bestehen nicht (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007; vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 8. November 2000 – A 3 S 657/98 –; OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Oktober 2000 – 2 L 4591/94 –; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. Januar 2000 – 8 A 1292/96.A –; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10. November 1999 – A 12 S 2013/97 –; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. Oktober 1998 – 25 A 1284/96.A – und Beschluss vom 15. September 1999 – 8 A 2285/99.A –; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 25. Februar 1999 – OVG BfV 15/95 –; OVG Bremen, Urteil vom 17. März 1999 – OVG 2 BA 118/94 –, Hessischer VGH, Urteil vom 07. Dezember 1998 – 12 UE 2091/98.A –, Sächsisches OVG, Urteil vom 27. Februar 1997 – A 4 S 293/96 –, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. Juni 1999 – 10 A 11424/98 OVG –, OVG Schleswig, Urteil vom 24. November 1998 – 4 L 18/95 –, Niedersächsisches OVG, Urteil vom 28. Januar 1999 – 11 L 2551/96 –).

Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor.

Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass für den Kläger nicht die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG).

Ebenso wenig besteht die Gefahr der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG), die in der Türkei durch das Reformpaket vom 3. August 2002 abgeschafft wurde.

Der Kläger kann sich weiter nicht auf § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK berufen. Diese Bestimmungen verbieten die Abschiebung nur dann, wenn im Zielland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung landesweit droht, auf eine bestimmte Person zielt und vom Staat ausgeht oder von ihm zu verantworten ist (BVerwG, Urteil vom 2. September 1997 – 9 C 40/96 –, DVBl 1998, 271). Dass die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist den obigen Ausführungen ebenfalls zu entnehmen.

Gesichtspunkte, nach denen dem Kläger in der Türkei erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohten (§ 60 Abs. 7 AufenthG) sind gleichfalls nicht ersichtlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 2. Januar 1997, DVBl 1998, 27; vom 25. November 1997, DVBl 1998, 284 und vom 29. Oktober 2002, DVBl 2003, 463) kann die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, im Einzelfall ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AusLG a. F. begründen. Entsprechendes gilt für die seit dem 1. Januar 2005 anzuwendende Bestimmung des § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. OVG Münster vom 18. Januar 2005 – 8 A 1242/03.A).

Erforderlich ist jedoch, dass dem Kläger bei der Rückkehr in die Türkei eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib oder Leben drohte. Erheblich wäre die Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand

wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret wäre die Gefahr, wenn der Kläger alsbald nach der Rückkehr in die Türkei in diese Lage geriete, da er wirksame medizinische Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene bezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG vom 29.10.2002, a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt.

In der Türkei gibt es neben dem staatlichen Gesundheitssystem, das eine medizinische Grundversorgung garantiert, mehr und mehr leistungsfähige private Gesundheitseinrichtungen, die in jeglicher Hinsicht EU-Standard entsprechen. Das türkische Gesundheitssystem verbessert sich laufend. Die Zuständigkeit für die Krankenhäuser der Sozialversicherung (SSK) ist im Februar 2005 auf das Gesundheitsministerium übergegangen, dem somit ca. 1150 Krankenhäuser mit ca. 175.000 Betten unterstehen. Ab Januar 2007 wurden auch die Universitätskliniken unter die Aufsicht des Gesundheitsministeriums gestellt. Die Behandlung in diesen Krankenhäusern ist für die bei der staatlichen Krankenversicherung Versicherten unentgeltlich. Für ärztliche Behandlungen ist je Erkrankungsfall eine Zuzahlung des Patienten vorgesehen. Die Kosten für manche Medikamente – diese sind in der Türkei meist erheblich preiswerter als in Deutschland – werden teilweise von den Versicherten getragen (20 % bei Versicherten und deren Familienangehörigen, 10 % bei Rentnern und deren Familienangehörigen). In der staatlichen Krankenversicherung sind Erwerbstätige und ihre Familienangehörigen versichert. Die Behandlung in den staatlichen „Zentren für Mutter und Kind sowie Familienplanung“ ist generell unentgeltlich. In der Türkei nehmen eine ständig steigende Zahl von privaten Krankenhäusern ihren Betrieb auf. Sowohl staatliche als auch private Krankenhäuser werben mit Erfolg im Ausland für Behandlungen in der Türkei. Die stationären Kosten liegen oft nur bei 25 % der Kosten in westlichen Industrieländern, sind aber in Relation zu den türkischen Einkommensverhältnissen höher als dort. Gemessen an der Qualität besteht ein deutlicher Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Krankenhäusern. Während die Versorgung in den modernen privaten Einrichtungen westlichen Standards entspricht, gilt dies nicht immer für öffentliche Krankenhäuser. Vor allem auf dem Land sind erhebliche Defizite festzustellen. Geräte- und personelle Ausstattung reichen oft nicht aus, um nötige Behandlungen rechtzeitig durchzuführen. Auch ist die Versorgung mit Medikamenten in vielen ländlichen Gebieten nicht immer zufriedenstellend.

Regelmäßige Nachuntersuchungen und notwendige Behandlungen von an Krebs erkrankten Personen sind jedenfalls in allen großen Universitätskrankenhäusern in der Türkei, also auch in ... möglich (Auswärtiges Amt vom 25.5.1998 an das Bundesamt).

Bedürftige haben das Recht, sich von der Gesundheitsverwaltung eine „Grüne Karte“ („yesil kart“) ausstellen zu lassen, die zu kostenloser medizinischer Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem

berechtigt. Die Voraussetzungen, unter denen mittellose Personen in der Türkei die Grüne Karte erhalten, ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 3816 vom 18. Juni 1992 und aus dem Änderungsgesetz Nr. 5222 vom 14. Juli 2004. Eine Grüne Karte kann nur in der Türkei beantragt werden, da die Voraussetzungen, die die o.g. Gesetze zur Aushändigung der Karte vorgeben, nur in der Türkei überprüft werden können. Zum Erwerb der Grünen Karte muss der Antragsteller gegenüber dem Landratsamt an seinem Wohnsitz seine Mittellosigkeit (z. B. durch Bescheinigungen des Finanzamtes oder der Sozialversicherung, Grundbuchauszüge) nachweisen. Sein laufendes Einkommen darf ein Drittel des Mindestlohnes nicht überschreiten. Die zuständige Kommission des Landratsamtes tritt einmal wöchentlich zusammen und entscheidet über die Anträge. Die Zeit, die zwischen Antragstellung und Erteilung der Karte verstreicht, beträgt normalerweise etwa vier bis sechs Wochen, kann aber auch länger sein, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die medizinischen Leistungen, die über die Grüne Karte erhältlich sind, wurden durch Gesetz Nr. 5222 vom 14. Juli 2004 wesentlich erweitert. Demzufolge haben Inhaber der Grünen Karte grundsätzlich Zugang zu allen Formen der medizinischen Versorgung.

In der Übergangszeit zwischen Beantragung und Ausstellung der Grünen Karte werden bei einer Notfallerkrankung sämtliche stationären Behandlungskosten und alle weiteren damit zusammenhängenden Ausgaben übernommen. Stationäre Behandlung von Inhabern der Grünen Karte umfasst sowohl Behandlungskosten als auch die Medikamentenkosten in Höhe von 80 %. Nach Angaben der zuständigen Stellen gibt es in der Türkei ca. zehn Mio. Inhaber einer Grünen Karte. Für Leistungen, die nicht über die Grüne Karte abgedeckt sind, stehen ergänzend Mittel aus dem jeweils örtlichen Solidaritätsfonds zur Verfügung (Sosyal Yardim ve Dayanisma Fonu).

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, lediglich alle drei Monate ärztlich mittels Ultraschall untersucht zu werden. Dies ist ohne weiteres auch in der Türkei möglich. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, er nehme täglich Tabletten ein, war er nicht in der Lage, diese Medikamente näher zu bezeichnen, obwohl er hierzu darlegungspflichtig ist. Der Kläger hätte nach der am 26. Oktober 2006 erfolgten Klageerhebung hierzu ausreichend Gelegenheit gehabt. Er hat jedoch trotz anwaltlicher Vertretung keine Klagebegründung und auch keine weiteren Unterlagen zu einer eventuell notwendigen medikamentösen Behandlung und dass diese in der Türkei nicht möglich wäre, vorgelegt. Eine weitere Aufklärung von Amts wegen war deshalb nicht geboten.

Sonstige Gründe, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Rechtsgrundlage der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG. Die gesetzte Ausreisefrist ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.